

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Landes-Kinder- und Jugendbeauftragte/n jetzt voranbringen! - Drucksache 7/1985 vom 15.09.2020

Der Beschlussteil wird wie folgt gefasst:

„Der Landtag Brandenburg möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange von Kindern und Jugendlichen in Abstimmung mit den bestehenden Verbänden, Gremien und Institutionen zu berufen.

Folgende Punkte sollten bei der Ausgestaltung der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten besondere Berücksichtigung finden:

- 1.) Es soll ein/e hauptamtliche/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r berufen werden. Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist weisungsunabhängig und ressortübergreifend tätig. Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist an den Landtag anzubinden.
- 2.) Die/ Der Kinder- und Jugendbeauftragte übernimmt eine anwaltschaftliche Rolle im Sinne der Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen. Hauptadressaten sind hierbei vor allem der Landtag, die Landesregierung sowie die Kommunen. Dementsprechend ist die/der Kinder- und Jugendbeauftragte frühestmöglich in alle Gesetzgebungsverfahren sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, einzubeziehen.
- 3.) In Anerkennung der Kindheit und Jugend als eigenständiger Lebensphase, in der junge Menschen spezifische Entwicklungsanforderungen bewältigen müssen, orientiert sich die Tätigkeit der/des Kinder- und Jugendbeauftragten auch an einem ganzheitlichen Ansatz. Zu ihrem/seinem Tätigkeitsbereich gehören gleichermaßen Schutzrechte, Förderungsrechte und Beteiligungsrechte. Für jeden dieser drei Bereiche ist in einer Geschäftsstelle der/des Kinder- und Jugendbeauftragten jeweils mindestens eine Stelle für eine Referentin oder einen Referenten anzusiedeln. Die Geschäftsstelle ist ferner mit einer Stelle für Bürosachbearbeitung sowie ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten.

Eingegangen: 22.09.2020 / Ausgegeben: 22.09.2020

- 4.) Die/ Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist in die vielfältige und gut vernetzte Landschaft etablierter Beratungsträger und Interessenvertretungen der Kinder- und Jugendhilfe einzubinden. Das Aufgabenprofil der/ des Kinder – und Jugendbeauftragten sollte daher gemeinsam mit den relevanten Trägern und Akteuren erarbeitet werden.
Sie/ er soll zudem stimmberechtigtes Mitglied im Landes-Kinder- und Jugendausschuss werden.
- 5.) Die/ Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist mit dem Beginn des Jahres 2021 zu berufen. Für die auskömmliche Finanzierung der/ des Kinder- und Jugendbeauftragten sowie der Geschäftsstelle sind im Haushalt 2021 die Mittel bereitzustellen. Die Mittelbereitstellung darf nicht zulasten des Landesjugendplanes erfolgen.
- 6.) Die/ Der Kinder- und Jugendbeauftragte berichtet dem Landtag Brandenburg jährlich einmal über ihre/ seine Tätigkeit des vorangegangenen Jahres.

Begründung:

Die Tätigkeit der/ des Kinder- und Jugendbeauftragten lässt sich nicht auf einen Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen beschränken. Neben den Schutzrechten muss die/ der Kinder- und Jugendbeauftragte sowohl die Förder- als auch die Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen betrachten. Zugleich muss die/ der Kinder- und Jugendbeauftragte über die Kapazitäten verfügen, um sowohl gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, den Kommunen, aber auch in einem vielfältigen Netzwerk aus Beratungsteams, Trägern, Interessensvertretungen und Gremien agieren zu können. Nur mit einer angemessenen Ausstattung und einer Weisungsunabhängigkeit wird es gelingen Synergien zu schaffen und eine starke Kinder- und Jugendbeauftragte oder einen starken Kinder- und Jugendbeauftragten zu etablieren.